



PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BauNVO
- MI MISCHGEBIET NACH § 6 BauNVO
- ← BEBAUUNGSVORSCHLAG FÜR DAS WOHNHAUS MIT FIRSTRICHTUNG
- GA BEBAUUNGSVORSCHLAG FÜR DAS GARAGENGEBÄUDE
- ED EINZEL- UND DOPPELHAUS, MAXIMAL ZWEI WOHNHEITEN
- II ZWEI VOLLGESCHOSSE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, STANDORTGERECHTE BEPFLANZUNG
- GRÜNSSEL / VERKEHRSBERUHIGUNG
- ERHALT UND ENTWICKLUNG DER BESTEHENDEN RAINFPFLANZUNG
- BAUM / SCHUTZWÜRDIGER BESTAND
- ZU PFLANZENDER BAUM
- ZU PFLANZENDER OBSTBAUM, MIND. EIN BAUM PRO PARZELLE
- PRIVATE ORTSRANDEINGRÜNUNG BZW. DEN GRÜNZUG BEGLEITENDE EINGRÜNUNG / HOCHSTÄMMIGE BÄUME, WIE IM PLAN DARGESTELLT, SIND ZU PFLANZEN / STANDORTGERECHTE PFLANZUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG / WOHNSTRASSE
- FUß- UND RADWEG
- BAUGRENZE
- GRENZE DER GEBIETE WA / MI

PLANLICHE HINWEISE

- 1356 FLURNUMMERN
- 450- HÖHENLINIE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 12 NUMMER DER GEPLANTEN PARZELLE

TEXTLICHE HINWEISE

DIE ABFALLGEFÄSSE DER PARZELLEN 59 BIS 63 MÜSSEN ZUM NÄCHSTMÖGLICH ANFAHRBAREN BEREICH, AN DIE VERLÄNGERUNG DER STRASSE "AM HANG", ZUR ENTLEERUNG BEREITGESTELLT WERDEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES DECKBLATTES GELTEN SÄMTLICHE FESTSETZUNGEN UND PLANLICHEN HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANES SOWEIT SIE NICHT DIE INHALTE DER ÄNDERUNGEN DES DECKBLATTES BETREFFEN.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES DECKBLATTES
- XX GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BISHERIGE GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BIOTOPFLÄCHE ENTSPRECHEND BauGB § 9 Abs.1 Nr.25 b. DIE STANDORTGERECHTE PFLANZUNG IST ZU SCHÜTZEN UND ZU ENTWICKELN. QUELLEN, OFFENE ZULÄUFE UND TEICH SIND ZU SCHÜTZEN.

BEBAUUNGSPLAN
"WOHNEN AM HOPFENWEG"
ERSTER TEILBEREICH
DECKBLATT NR. 1

LAGEPLAN M 1 : 1000

GEMEINDE MAINBURG LANDKREIS KELHEIM REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

1	AUFSTELLUNGSBESCHLUß (§ 2 Abs. 1 BauGB)	23.04.2002
2	BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUßES (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	
2.1	ZEITUNG	13.07.2002
2.2	AMTSTAFEL	12. - 15.07.2002
3	BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 Abs. 1 BauGB)	30.07.2002
4	BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 4 Abs. 1 BauGB)	24.09. - 28.10.2002
5	BILLIGUNGSBESCHLUß	12.11.2002
6	BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG (§ 3 Abs. 2 BauGB)	
6.1	ZEITUNG	22.03.2003
6.2	AMTSTAFEL	21.03. - 05.05.2003
7	AUSLEGUNGSZEIT	01.04. - 02.05.2003
8	ABWÄGUNGSBESCHLUß (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB)	09.06. 2003
9	SATZUNGSBESCHLUß (§ 10 Abs. 1 BauGB)	24.06.2003
10	DAS LANDRATSAMT KELHEIM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM NR. IV 1 - 610 GEMÄß § 10 Abs. 2 BauGB GENEHMIGT.	27.11.2003
	KELHEIM 28.11.2003	
11	AUSFERTIGUNG MAINBURG 08. DEZ. 2003	
12	BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES (Amtstafel, Hallertauer Zeitung)	13. DEZ. 2003
13	INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES	
	MAINBURG 16. DEZ. 2003	